



Belehrung für die Tätigkeit mit Lebensmitteln

Wer benötigt eine Belehrung durch das Gesundheitsamt:

- Personen, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen
- Personen, die in Gastronomiebetrieben, Bäckereien, Metzgereien, oder anderen Betrieben angestellt sind, wo sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind, in denen auch Gemeinschaftsverpflegung angeboten wird (bspw. Altenheime, Kindertagesstätten, Schulen, u. ä.)

Was ist zu beachten:

- Nur wer erstmalig eine derartige Tätigkeit aufnehmen will, bedarf einer Belehrung durch das Gesundheitsamt.
- Bei Arbeitsaufnahme darf diese Bescheinigung nicht älter als drei Monate sein
- Die beim Gesundheitsamt erworbene Bescheinigung gilt lebenslang und verliert nicht durch Arbeitsunterbrechung ihre Gültigkeit
- Der Arbeitgeber muss sie vor Beginn der Tätigkeit nochmals belehren und dann alle zwei Jahre. Diese Folgebelehrungen sind zu dokumentieren

Ablauf:

- Die Belehrung erfolgt in einem Sammeltermin, eine vorherige namentliche Anmeldung ist zwingend erforderlich, die Terminvergabe erfolgt direkt beim Gesundheitsamt
- Zum Termin ist unbedingt der Personalausweis mitzubringen
- Die Belehrung dauert ca. 1 Stunde, die Bescheinigung erhalten Sie in der Regel direkt im Anschluss

Kosten:

- Die Gebühr beträgt 30,- Euro, diese sind vor dem Termin in bar zu zahlen
- Für Ausbildungszwecke, FSJ, o.ä. erfolgt die Belehrung gebührenfrei.
Ein entsprechender Nachweis ist mitzubringen (z. B. Ausbildungsvertrag)

Was tun bei Verlust:

- Das Gesundheitsamt kann bei Verlust ein Duplikat ausstellen, Voraussetzung hierfür ist, dass der Belehrungstermin in unserem Gesundheitsamt stattgefunden hat und noch nachweisbar ist (die Dokumentation erfolgt i.d.R. für 10 Jahre)
- Die Gebühr für ein Duplikat beträgt 10,- €